

**Prüfungsordnung
für den konsekutiven Studiengang Medienkommunikation
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. Juli 2003**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Beisitzer
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- § 15 Zulassung zur Masterprüfung
- § 16 Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Zeugnis und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) verliehen.
- (2) Ausländischen Studenten wird der Grad auf Wunsch in englischer Sprache verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang Medienkommunikation kann gemäß § 13 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Satz 4 SächsHG aufgrund einer Auswahlentscheidung zugelassen werden, wer die Bachelorprüfung in Medienkommunikation mit einer Gesamtnote nicht schlechter als "2,5" abgeschlossen hat. Es können auch andere Bewerber zugelassen werden, soweit sie ein artverwandtes Studium mit einer Gesamtnote nicht schlechter als "2,5" abgeschlossen haben. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Prüfungen bestehen aus Modulprüfungen und setzen sich aus einer oder mehreren schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen zusammen.
- (2) Die Masterprüfung soll in der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (3) Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Modulprüfungen werden zum Teil studienbegleitend abgelegt.
- (5) Als Leistungspunktsystem zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen gilt ein Kreditpunktsystem (C) (siehe § 5 der Studienordnung).
- (6) Prüfungssprache ist Deutsch.
- (7) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (8) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (9) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Klausurarbeiten können Anteile von Fragen beinhalten, die auf dem multiple-choice-Verfahren beruhen.
- (3) Das Ergebnis einer Klausurarbeit ist in der Regel vier Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt zu geben.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In einer mündlichen Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden, sie können aber auch vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) abgelegt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. In der Regel soll sie je Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich später der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag beim Prüfer und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse widerruflich als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Leistungen werden über benotete oder unbenotete Leistungsnachweise als C's angerechnet, wobei ein benoteter Leistungsnachweis mit 4 C's und ein unbenoteter mit 2 C's bewertet wird. Unbenotete Leistungsnachweise bestätigen nicht bloße Anwesenheit, sondern erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Der Erfolg der Teilnahme kann über Tests, Übungen, bestandene Klausuren, kleinere schriftliche Hausarbeiten, mündliche Testate oder ähnliche Leistungen ermittelt werden.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die entsprechenden Bewertungen sind zusätzlich im ECTS (European Credit Transfer System) auszuweisen.

ECTS grade	Description	Umrechnung vom deutschen System
A	EXCELLENT Outstanding performance with only minor errors	1,0 – 1,5
B	VERY GOOD Above average standard, but with some errors	1,6 – 2,0
C	GOOD Generally sound work with a number of notable errors	2,1 – 3,0
D	SATISFACTORY Fair, but with significant shortcomings	3,1 – 3,5
E	SUFFICIENT Performance meets minimum criteria	3,6 – 4,0
FX/F	FAIL Considerable further work is required	4,1 – 5,0

(4) Die Gesamtnote einer Modulnote (Fachnote) berechnet sich als arithmetischer Mittelwert der zugehörigen Prüfungsleistungen. Besteht die Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

(5) Die Gesamtnote einer Modulprüfung und einer Abschlussarbeit lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetischer Mittelwert der Modulnoten sämtlicher Modulprüfungen gebildet. Im Übrigen gilt Absatz 4 zur Festlegung der Gesamtnote.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling seinen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Entsprechendes gilt für die nicht rechtzeitige Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung oder der Masterarbeit.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung der Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 sind dem

Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) In begründeten Fällen kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht, sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (4) Hat ein Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.
- (5) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (6) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall entfallen die bereits erbrachten Ergebnisse.
- (7) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 8 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und die Masterarbeit können bei der Note "nicht ausreichend" innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Bestandene Modulprüfungen können, abgesehen von den in § 11 geregelten Fällen, nicht wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung der Modulprüfungen kann vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag nur für besonders begründete Ausnahmefälle zum nächstmöglichen Prüfungstermin genehmigt werden.

§ 11

Freiversuch

- (1) Modulprüfungen der Masterprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsfrist abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können nach Absatz 1 durchgeführte und bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes nach Absatz 1 bis 3 werden nicht angerechnet:
 1. der Zeitraum einer Beurlaubung nach § 16 Abs. 2 SächsHG,
 2. Studienzeiten im Ausland, soweit keine anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden,
 3. sonstige zwingende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums, die von dem Prüfling glaubhaft zu machen sind.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus dem Kreis der Studenten des Studienganges Medienkommunikation bestimmt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre, für Studenten ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für alle im Zusammenhang mit Prüfungen zu fällenden Entscheidungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens zwei weitere Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer als Prüfer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit und der mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Alle Prüfer und Beisitzer, die an der Prüfung eines Prüflings beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Medienkommunikation an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Masterarbeit angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Masterstudiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des konsekutiven Masterstudienganges Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Masterprüfung

§ 15

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung wird zugelassen,
 1. wer in den Masterstudiengang Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist und
 2. je zwei benotete Leistungsnachweise in je zwei der Module I bis IV (Schwerpunkt),
 3. einen benoteten Leistungsnachweis in einem weiteren der Module I bis IV (Nebengebiet),
 4. einen benoteten Leistungsnachweis aus den Modulen V oder VI,
 5. unbenotete Leistungsnachweise an den Pflichtveranstaltungen aus den Modulen I bis VI im Umfang von den in der Anlage zur Studienordnung angegebenen 48 Credits erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu stellen. Im Antrag ist anzugeben, welche zwei Module als Kernbereich, welches als Nebengebiet und welches Modul aus den Bereichen V und VI gewählt wurde.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Medienkommunikation an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich im Masterstudiengang Medienkommunikation in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 16

Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im konsekutiven Studiengang Medienkommunikation. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches - insbesondere in den von ihm gewählten Vertiefungen - überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit sowie aus vier Modulprüfungen in den zwei ausgewählten Schwerpunktmodulen des Masterstudiums. In jedem der zwei Module finden eine mündliche und eine schriftliche Prüfung statt, die Anteile von Fragen beinhalten kann, die auf dem multiple-choice-Verfahren beruhen.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Meldefristen und die Prüfungstermine fest.

§ 17

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit soll nachgewiesen werden, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach mit wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (2) Die Masterarbeit wird in der Regel von Hochschullehrern der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz betreut, die am Studiengang Medienkommunikation beteiligt sind. Soll die Masterarbeit außerhalb der Fakultät angefertigt werden, so bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und den Betreuer Vorschläge einzureichen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Zeitpunkte für die Ausgabe und die Abgabe sowie das Thema der Masterarbeit

sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(5) Die Masterarbeit ist schriftlich niederzulegen und in drei Exemplaren einzureichen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer der Betreuer sein soll. Bei nicht gleicher Bewertung der Arbeit durch die Prüfer gilt der Mittelwert der Noten als Note der Masterarbeit. Die Arbeit ist bestanden, wenn beide Gutachter mindestens die Note 4 geben.

§ 18

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note aufzunehmen. Auf Wunsch des Prüflings werden die Noten von Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächer) aufgenommen, diese finden bei der Festsetzung der Gesamtnote keine Berücksichtigung. Das Zeugnis ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz zu versehen. Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung gemäß § 26 Abs. 5 SächsHG beizufügen.

(3) Es wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) findet der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung Verwendung.

(4) Sorbischen Studenten ist die Masterurkunde zusätzlich in sorbischer Sprache auszuhändigen.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die von ihr abhängige Abschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und gegebenenfalls die Urkunde über die Verleihung des Grades, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses ist dem Absolventen auf Antrag in die ihn betreffenden Prüfungsakten in angemessener Frist Einsicht zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2003/2004 Immatrikulierten. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15. Dezember 1999, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 18. April 2000 und 8. April 2003 sowie der Ge-

nehmung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 19. September 2000,
Az.: 2-7831-17-0380/2-1.

Chemnitz, den 11. Juli 2003

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. K.-J. Matthes